



Bozen, 19.11.2020

Bearbeitet von:  
Jimmy Loro  
Tel. 0471 417530  
jimmy.loro@schule.suedtirol.it

Christian Alber  
Tel. 0471 417620  
christian.alber@schule.suedtirol.it

An die Direktionen  
der Grundschulsprengel  
der Schulsprengel  
der Mittelschulen  
der Oberschulen

## Mitteilung

### Erfüllung der Schul- und Bildungspflicht in Coronazeiten

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,

auch in Zeiten einer länderübergreifenden Krankheitsbedrohung durch das Coronavirus greift die Pflicht, dass schul- und bildungspflichtige Schülerinnen und Schüler am Unterricht teilnehmen müssen. Wie Sie wissen, besteht in den Schulen mit Präsenzunterricht aufgrund der geltenden Bestimmungen u.a. auch für die Schülerinnen und Schüler die allgemeine Pflicht, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, und zwar unabhängig vom Personenabstand und ab einem Alter von sechs Jahren. Es ist somit nicht zulässig, dass Eltern bzw. Erziehungsverantwortliche ihre Kinder aufgrund der Bestimmungen zur Maskenpflicht oder anderer Bedenken nicht mehr zur Schule schicken, da dies eine Verletzung der Schul- und Bildungspflicht darstellen würde. Abwesenheiten dieser Art gelten somit als unentschuldig.

Sollte der Verpflichtung zum Besuch der Schule nicht nachgekommen werden, nehmen die Schulführungskräfte Verbindung zu den Eltern bzw. Erziehungsverantwortlichen auf und laden sie zu einem klärenden Gespräch ein. Sollten die Schüler und Schülerinnen der Schul- und Bildungspflicht auch weiterhin nicht nachgekommen, ergreift die Schulführungskraft alle vorgesehenen Maßnahmen (vgl. hierzu Art. 12 des Beschlusses der Landesregierung Nr. 2026/2011).

Bei dieser Gelegenheit weise ich darauf hin, dass gemäß Art. 1 Absatz 6 des Landesgesetzes Nr. 5/2008 die Schul- und Bildungspflicht auch im Rahmen des Elternunterrichts erfüllt werden kann. Eltern bzw. Erziehungsverantwortliche, die diese Möglichkeit in Anspruch nehmen möchten, geben bei der Schule eine entsprechende Erklärung ab (das Rundschreiben der Landesschuldirektorin Nr. 40/2018 enthält weiterführende Informationen bzw. operative Hinweise für die Inanspruchnahme des Elternunterrichts).

Der Elternunterricht muss in der Regel für die Dauer eines gesamten Schuljahres in Anspruch genommen werden (dies lässt sich aus der Bestimmung ableiten, wonach die an die Schule gerichtete Mitteilung der Eltern bzw. Erziehungsverantwortlichen zum Elternunterricht jährlich zu erfolgen hat); am Ende des Schuljahres ist die vorgesehene Eignungsprüfung abzulegen. Sollten die Eltern bzw. Erziehungsverantwortlichen im Laufe des Schuljahres die Rückkehr aus dem Elternunterricht beabsichtigen, so ist zu berücksichtigen, dass

- a) die Eltern bzw. Erziehungsverantwortlichen bei der Schule einen entsprechend begründeten schriftlichen Antrag stellen müssen, der von der Schulführungskraft geprüft wird;



- b) die Rückkehr in die Schule zu einem Zeitpunkt erfolgen muss, an dem es für die Lehrpersonen noch möglich ist, eine ausreichende Anzahl an Bewertungselementen zu sammeln bzw. die Bewertung der Schülerin oder des Schülers vornehmen zu können (es ist empfehlenswert, dass die Rückkehr in die Schule noch vor Beginn des zweiten Halbjahres erfolgt). Sollte der Wiedereintritt in die Schule zu einem Zeitpunkt beantragt werden, an dem dies nicht möglich ist (z.B. erst im April/Mai), ist der Antrag abzulehnen; in diesem Fall muss der Schüler oder die Schülerin zur Eignungsprüfung antreten.

Mit freundlichen Grüßen

Die Landeschuldirektorin  
Sigrun Falkensteiner  
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

## Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: SIGRUN FALKENSTEINER

Steuernummer / codice fiscale: TINIT-FLKSRN75L71B220D

certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2

Seriennummer / numero di serie: 10aad33

unterzeichnet am / sottoscritto il: 19.11.2020

\*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 19.11.2020 erstellte Ausfertigung

## Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

\*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 19.11.2020